

**Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 07.12.2005
in der Fassung der 2. Änderung vom 03.03.2015**

Aufgrund des §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 06.12.2005 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.12.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 07.12.2005

Töpfer
Bürgermeister

**^{1 2}Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der GEMEINDE MARIENHEIDE
vom 07.12.2005**

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr € |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| | a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 | 0,60 |
| | b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 1,00 |
| | c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, die bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene viertel Stunde | 7,00 |
| 2. | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| | a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen | 2,50 |
| | b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,50 |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| | Je angefangene viertel Stunde | 12,00 |
| 4. | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | |
| | je angefangene viertel Stunde | 10,00 |
| 5. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 2,00 |
| 6. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 3,50 |
| 7. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene viertel Stunde | 8,00 |

¹ Geändert durch Ratsbeschluss vom 27.11.2012, in Kraft am 01.01.2013
Veröffentlich: RUNDBLICK Nr. 25 vom 06.12.2012

² Geändert durch Ratsbeschluss vom 03.03.2015, in Kraft am 01.01.2015
Veröffentlich: RUNDBLICK Nr. 5 vom 12.03.2015

| | | |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 8. | Ersatz von Kundenkarten – Schülerfahrausweisersatz im öffentlichen Linienverkehr | 3,00 |
| 9. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene viertel Stunde | 10,50 |
| 10. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene viertel Stunde | 9,00 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 12,00 |
| 11. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten | |
| | für jede angefangene Seite | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,35 |
| 12. | Lichtpausen | |
| | a) DIN A 4 | 7,00 |
| | b) DIN A 3 | 8,00 |
| | c) DIN A 2 | 10,00 |
| | d) DIN A 1. | 12,00 |
| | e) DIN A 0 | 14,00 |
| | Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 13. | Gebäudehöhe – Festlegungen bei erteilten Baugenehmigungen und Ausstellungen von Höhenbescheinigungen | |
| | je angefangene viertel Stunde | 9,90 |
| 14. | Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen | |
| | je angefangene halbe Stunde | 17,00 |
| | Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 14 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. | |

| | | |
|------------|------------------------------------|------|
| 15. | Ausdruck von PDF Dateien | |
| | Je Datei | 6,50 |
| 16. | Schülerersatzausweise (NEU) | 3,00 |